Landtag von Baden-Württemberg

13. Wahlperiode

Drucksache 13 / 4196

30, 03, 2005

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2003 des Rechnungshofs zur Landeshaushaltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2001 (Nr. 6)

- Beschaffung von IuK-Geräten

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 9. Dezember 2004 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/3699 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

noch einmal zu überprüfen, ob es möglich ist, die Beschaffung der IuK-Geräte auf eine Stelle zu konzentrieren, und dem Landtag hierüber bis zum 31. März 2005 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 29. März 2005 Az.: I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Die Konzentration der gesamten IuK-Beschaffung an einer zentralen Stelle in der Landesverwaltung wurde erneut intensiv geprüft. Dabei hat die Landesregierung weitere Möglichkeiten der Standardisierung und Konzentration gefunden, die über den Bericht in der Drucksache 13/3484 hinausgehen:

- Im Jahr 2005 soll eine gemeinsame Beschaffung von IuK-Standardgeräten für die Landesverwaltung erfolgen. Die Standards setzen Innenministerium und Finanzministerium im Benehmen mit dem Arbeitskreis Informationstechnik (AK-IT).
- Das Ergebnis dieser gemeinsamen Beschaffung wird in den elektronischen Büroshop des LZP eingestellt und zum Abruf über das Landesintranet bereitgehalten.

Eingegangen: 30. 03. 2005 / Ausgegeben: 08. 04. 2005

- Die Landesbehörden sollen durch eine Novellierung der Beschaffungsanordnung (BAO) verpflichtet werden, ihren Bedarf aus dem elektronischen Büroshop des LZP zu decken. Wissenschaftliche Einrichtungen können ebenfalls IuK-Geräte aus dem Büroshop abrufen.
- Über IuK-Geräte hinaus sollen auch IuK-Programme und IuK-Dienstleistungen über das LZP beschafft werden. Standardprogramme und Standarddienstleistungen werden in den Warenkorb eingestellt. Dem LZP soll zudem aufgetragen werden, gegen Vergütung Vergabeservice-Stelle für alle IuK-Beschaffungen der Landesverwaltung zu werden. Der Vergabesachverstand wird dabei im LZP gebündelt. Das LZP erprobt eine umsatzabhängige Vergütung. Der Hochschulbereich hat die Möglichkeit, bei seinen IuK-Beschaffungen das LZP in gleicher Weise zu nutzen.
- Alle Landesbehörden nutzen bei der e-Vergabe den e-Vergabe-Service des LZP.
- Die Beschaffung von IuK-Technik und IuK-Leistungen, die nicht im Büroshop abrufbar sind, stimmen die Landesbehörden mit den IuK-Zentren ab. Für den Hochschulbereich gelten besondere Regelungen.

Dabei ist wichtig, die Arbeitsprozesse der Landesverwaltung möglichst sachgerecht und wirtschaftlich zu gestalten und durch die Abnahme großer Mengen besondere wirtschaftliche Vorteile zu ermöglichen.

Die Kostensenkung bei der IuK-Beschaffung und -Vergabe soll deshalb auf folgende Weise differenziert angegangen werden:

1. Beschaffung IuK-Standardgeräte und standardisierbarer IuK-Leistungen

Im Bereich der IuK-Standardgeräte (v.a. Personalcomputer, Bildschirme, Mobilrechner, Drucker und andere Peripheriegeräte) ist technischer Sachverstand insbesondere bei der Erstellung der Pflichtenhefte und der technischen Bewertung der Angebote notwendig. Das Vergabeverfahren erfordert hingegen in aller Regel keine qualifizierten Kenntnisse der IuK-Technik. Die vom Finanzausschuss gewünschte Konzentration der Beschaffung kann bei den IuK-Standardgeräten deshalb wie in der Drucksache 13/3484 beschrieben realisiert werden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass künftig immer mehr IuK-Leistungen standardisiert werden können. Dazu gehören nicht nur IuK-Geräte, sondern auch Software und standardisierbare IuK-Dienstleistungen, die entsprechend dem jeweiligen Bedarf gemeinsam beschafft und zum Abruf durch möglichst viele Stellen der Landesverwaltung vereinheitlicht werden. Ihre Beschaffung soll so früh wie möglich ebenfalls dem LZP aufgetragen werden

Sobald das LZP den Zuschlag erteilt hat, stellt es die IuK-Standardgeräte und IuK-Standardleistungen in seinen elektronischen Büroshop ein. Die nutzenden Dienststellen rufen daraus ihren Bedarf ab und rechnen direkt mit den Lieferanten bzw. Dienstleistern ab.

2. Beschaffung nicht-standardisierbarer IuK-Leistungen

Das größte nennenswerte Volumen nicht-standardisierter IuK-Leistungen wird in den beiden IuK-Zentren der Landesverwaltung benötigt. Das Landes-

zentrum für Datenverarbeitung (LZfD) verarbeitet auf einem speziellen Großrechner die besonders geschützten Steuer- und Statistikdaten von Bürgern und Unternehmen Baden-Württembergs sowie die Personaldaten der Bediensteten der Landesverwaltung. Wegen den Vorschriften im Finanzverwaltungsgesetz ressortiert das LZfD im Geschäftsbereich des Finanzministeriums. Das IZLBW im Geschäftsbereich des Innenministeriums ist demgegenüber spezialisiert auf die grundlegende IuK-Infrastruktur wie das Landesverwaltungsnetz, die IuK der Polizei und die Bürokommunikation vieler Behörden.

Daneben fallen auch in den Fachverwaltungen erhebliche nicht-standardisierte IuK-Leistungen an, bei denen IuK auch nur ein Teil eines gesamten Werkes sein kann. Das LZP soll auch mit diesen Bedarfsträgern das Vergabeverfahren durchführen.

Grundsätzlich steht nur bei dem daraus entstehenden Bedarf nicht-standardisierter IuK-Geräte wie zum Beispiel Großrechner und Rechenzentrums-Equipment (z.B. große Speicher), für die Ausschreibung komplexerer IuK-Dienstleistungen oder die Durchführung von Verhandlungsverfahren (z.B. Outsourcing des Landesverwaltungsnetzes) das technisch-inhaltliche Know-How während des gesamten Beschaffungsvorgangs im Vordergrund. Derartige Beschaffungsverfahren setzen beispielsweise eine Markterkundung bei mehreren Anbietern voraus, danach muss die Beschaffungsstrategie festgelegt und zum Beispiel ein Vertragsentwurf für die zu beschaffende Dienstleistung in das Pflichtenheft aufgenommen werden und schließlich müssen der Vertragsentwurf und die inhaltlichen Details mit mehreren Anbietern verhandelt und auf den Stand gebracht werden, dass ein Zuschlag erfolgen kann. Diese Basisarbeit müssen zwangsläufig die IuK-Zentren leisten. Deshalb soll das LZP in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen IuK-Zentrum bzw. in wirtschaftlich begründeten Sonderfällen auch mit anderen sachkundigen IuK-Stellen und ggfs. dem Bedarfsträger das Vergabeverfahren durchführen. Das größte Volumen standardisierbarer IuK-Leistungen wird ebenfalls für Nutzer der beiden IuK-Zentren beschafft. Die IuK-Zentren bedienen sich dabei soweit irgend möglich der Dienste des LZP. Sie erhalten zudem die Aufgabe, die Standardisierung ständig weiter voranzutreiben.

3. Vermeidung von Doppelarbeit

Im LZP wird das vergaberechtliche Know-How für die Durchführung standardisierter Ausschreibungen gebündelt. Hier wurden entsprechende elektronische Vergabeverfahren bereits erfolgreich eingeführt. Es bietet den e-Vergabe-Service für alle dafür geeigneten Vergabevorgänge, der von allen Landesbehörden bei ihren Vergaben genutzt wird. Der Aufgabenübergang kann jedoch nur stufenweise erfolgen, insbesondere nur soweit wie dem LZP hierfür personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Weitere e-Procurement-Lösungen neben der des LZP soll es in der Landesverwaltung nicht geben, insbesondere benötigen die IuK-Zentren keine eigene e-Vergabesoftware. Um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, ist es allerdings notwendig, die Technik des LZP zu verstärken, ausfallsicher zu gestalten und auszubauen. Ziel ist zudem, rasch die IuK-Systeme der Neuen Steuerungsinstrumente (NSI) und des LZP möglichst wirtschaftlich zu verbinden.

In den beiden IuK-Zentren ist bedingt durch deren Aufgabenzuschnitt allein das technisch-inhaltliche Know-How für IuK-Ausstattung und IuK-Verfahren konzentriert. Hier kann der erforderliche Sachverstand sinnvoll und wirtschaftlich aktuell gehalten werden. Im LZP wird kein spezieller IuK-technischer Sachverstand vorgehalten.

Aufgrund der Erwartung, dass die Standardisierung der IuK weiter Fortschritte macht, geht die Landesregierung davon aus, dass der gemessen an Art und Anzahl weit überwiegendere Teil der Beschaffung von IuK ausschließlich dem LZP vorbehalten bleibt. Die im Einzelnen aufwändigeren und speziellen großen Beschaffungsvorgänge nicht standardisierter IuK, von komplexeren IuK-Dienstleistungen sowie die Verhandlungsverfahren werden für eine Übergangszeit grundsätzlich federführend von den beiden IuK-Zentren des Landes durchgeführt. Das bedeutet, dass die e-Government-Richtlinien bei nächster Gelegenheit so gefasst werden, dass

- die jeweils anstehenden Vergabeverfahren vom LZP vorgenommen werden und
- alle nicht standardisierbaren IuK-Leistungen grundsätzlich von den beiden IuK-Zentren der Landesverwaltung (Landeszentrum für Datenverarbeitung [LZfD] und IZLBW) beschafft werden. Das LZfD nimmt dabei die Beschaffung von Sonder-IuK für die Steuerverwaltung, das Landesamt für Besoldung und Versorgung und die Statistik vor. Das IZLBW beschafft Sonder-IuK für die Polizei, seine anderen Kunden und für ressortübergreifende IuK-Anwendungen. Nur in wirtschaftlich begründeten Sonderfällen sollen auch andere sachkundige IuK-Stellen beschaffen.

4. Gemeinsame Beschaffungsstelle

Die einzige Gemeinsame Beschaffungsstelle der Landesverwaltung ist das LZP. Es wird künftig auch für die Beschaffung der IuK-Standardgeräte zuständig sein. Die IuK-Standardgeräte werden dazu – wie vom Rechnungshof angeregt – in den Katalog der gemeinsam zu beschaffenden Güter der BAO aufgenommen und die BAO nach Bedarf entsprechend fortgeschrieben.

Das LZP führt als Gemeinsame Beschaffungsstelle der Landesverwaltung die Ausschreibungen zu den IuK-Standardgeräten auf der Basis eines Pflichtenheftes des IZLBW oder des LZfD vorzugsweise elektronisch durch, führt den Warenkorb und stellt ein Online-Bestellsystem für den Abruf der Geräte zur Verfügung.

Das IZLBW und das LZfD halten den IuK-Sachverstand vor, erstellen bei Bedarf für die Ausschreibung die erforderlichen Pflichtenhefte bzw. Leistungsbeschreibungen von Geräten und beraten die Kunden bzw. die Bedarfsträger. Für das Erreichen einer Standardisierung und die Bewertung fachlicher Anforderungen an die Geräte ist diese Bündelung des IuK-Sachverstandes in den IuK-Zentren des Landes unabdingbar.

Mit dieser Aufgabenteilung wird auch der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung, die insoweit der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung entspricht, nachgekommen. Für Vergabeverfahren ist dabei vorgesehen, dass Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung einerseits sowie die Durchführung andererseits grundsätzlich organisatorisch zu trennen sind.